

Anlage Anträge

I. Anträge auf Beschlussfassung neuer Ordnungen und einer neuen Satzung

1. Antrag:

Antrag des Vorstandes DCLH auf Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des DCLH e.V

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des DCLH e.V

Präambel

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende – in jedem Fall nachrangige - Regelungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Vereinsatzung.

§ 1 Einberufung

1. Der Anlass zur Einberufung einer Mitgliederversammlung richtet sich nach §10.2 und §10.5 der Satzung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt, mit der Zielstellung der Durchführung im 2. Quartal eines jeden Jahres. Der Vorstand soll von diesen Terminvorgaben nur aus wichtigem Grund abweichen.
3. Die zu veröffentlichen Tagesordnung stellt der 1. Vorsitzende auf der Grundlage der nach §10.2 der Satzung rechtzeitig eingegangenen Mitglieberanträge auf.
Anträgen der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungs- oder Diskussionsgegenständen (ohne Beschlussfassung) zur Behandlung unter „Sonstiges“ ist in der Regel stattzugeben. Die Anträge sollen möglichst 1 Woche vor der Versammlung in der Geschäftsstelle vorliegen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden.
5. Die Einberufung richtet sich nach §10.2 der Satzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nur unter den Voraussetzungen des §10.6 a-c der Satzung einberufen. Es gelten alle Formalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 2 Öffentlichkeit und Teilnahme

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es die Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
2. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Rede- und Stimmrecht.

§ 3 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Er wird bei seiner Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes vertreten.
2. Bei Gegenständen, Beratungen und Abstimmungen, die den Versammlungsleiter selbst in Person betreffen, muss er die Versammlungsleitung abgeben. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt einen Vertreter zu wählen.

§ 4 Eröffnung der Mitgliederversammlung

Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Leiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest und sodann die Beschlussfähigkeit der Versammlung.

§ 5 Tagesordnung

1. Nach der Eröffnung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Tagesordnung ändern. Jeder zulässige Antrag der Tagesordnung ist jedoch zu behandeln. Die Aufnahme von neuen Beschlussanträgen der Mitgliederversammlung ist unzulässig, es sei denn, der Beschlussantrag war seinem wesentlichen Inhalt nach bereits Gegenstand der Tagesordnung der Einberufung.

§ 6 Wortmeldungen und Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn für den Beratungsgegenstand, der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt.
2. Es ist eine Rednerliste zu führen wenn die Mitgliederversammlung dies verlangt.
3. Die Redezeit kann vom Leiter begrenzt werden.
4. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
5. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Der Leiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
2. Jeder Teilnehmer kann vom Leiter das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste verlangen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen des Leiters

1. Unqualifizierte Äußerungen hat der Leiter zu unterbinden. Bei Wiederholung ist dem Störer das Wort zu entziehen.
2. Der Leiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
3. Beteiligen sich mehrere Teilnehmer an der Störung der Versammlung, so kann der Leiter die Versammlung auf Zeit unterbrechen.
4. Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der Leiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.

§ 9 Abstimmungen

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens sind nur noch solche Anträge zulässig, die redaktionellen Inhalt haben.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
4. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung ohne Aussprache entschieden.
5. Dringlichkeitsanträge während der Versammlung sind unzulässig, wenn sie nicht nach § 10.2 der Satzung ausnahmsweise zuzulassen sind.

§ 10 Abstimmungsverfahren

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
2. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen und die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 11 Abstimmungsmehrheiten und Abstimmungsergebnis

1. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden ebenso wenig wie ungültige Stimmen berücksichtigt. Die Anwendung der Subtraktionsmethode ist zulässig.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Leiter gibt das Abstimmungsergebnis der Versammlung bekannt. Das Ergebnis ist genau vom Protokollführer in die Niederschrift über die Versammlung aufzunehmen.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung enthalten sind.
2. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so wird offen abgestimmt.
3. In den Fällen der geheimen Wahl wird per Beschluss aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein dreiköpfiger Wahlausschuss eingesetzt. Er hat die Aufgabe, die Wahl durchzuführen. Er gibt die Stimmzettel aus, sammelt diese ein, wertet die Abstimmung aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.

4. Bei der Abstimmung über die Wahlvorschläge ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Im zweiten Wahlgang (Stichwahl) ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).

§ 13 Versammlungsprotokoll

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Ergebnisse enthalten muss.
2. Das Protokoll ist vom Leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Auf Verlangen müssen während oder nach der Versammlung abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
4. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind beim Vorstand innerhalb von 4 Wochen seit Bekanntgabe des Protokolls in Textform zu erheben und ausreichend zu begründen. Offenkundige Unrichtigkeiten sowie Schreib- und Darstellungsfehler können jederzeit vom Vorstand berichtigt werden.

2. Antrag:

Antrag des Vorstandes DCLH auf Beschlussfassung einer neuen Satzung des DCLH e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V.", in Abkürzung „DCLH e.V.“.
2. Der Verein wurde am 28.01.1949 gegründet und ist unter Nr. 250140 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg/Württemberg.
Der Oberbürgermeister der Stadt Leonberg ist Schirmherr des Vereins.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist.
Der Verein und seine Mitglieder orientieren sich an den Grundsätzen der Satzung des VDH (www.vdh.de) und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung, ohne dass hieraus Rechtsansprüche seiner Mitglieder gegen den Verein entstehen.
Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen.
Der Verein hat sich durch Beitritt zum VDH verpflichtet, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.
Dieser Verpflichtung wird der Verein – vorbehaltlich der Zustimmung seiner Mitgliederversammlung – nachkommen, soweit Satzungsinhalte des Vereins von den wesentlichen Grundgedanken und des Verbandszwecks des VDH abweichen.
5. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH.
Zweck ist die Reinzucht der Rasse „Leonberger“ nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nr. 145.
Der Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen.
Dabei ist Grundlage der Zucht die Erhaltung und Festigung dieser Rasse in seiner Gesundheit, seinem Wesen, seiner genetischen Diversität, seiner Konstitution und seinem Erscheinungsbild.

Die Festsetzung des Rassestandards ist Aufgabe des Vereins.

2. Der Verein legt eine Zuchtordnung sowie die Richtlinien für die Ausbildung und Ernennung von Zucht- und Leistungsrichtern fest und ernennt Zuchtwarte für die Überwachung des Zuchtgeschehens und regelt deren Einsatz und Aufgaben in einer Zuchtwarteordnung.
3. Der Verein führt durch ein Zuchtbuchamt das Zuchtbuch für den Rassehund „Leonberger“.
4. Der Verein gibt eine Mitgliederzeitschrift heraus und betreibt daneben eine unter dem Verein eindeutig zugeordneten Web-Seite.
Art und Umfang der Mitgliederzeitschrift einschließlich ihrer Bezeichnung sowie die Zeitpunkte ihres Erscheinens beschließt der Vorstand entsprechend der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins unter Wahrung der Mitgliederinteressen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sowohl die Web-Seite als auch die Mitgliederzeitschrift gelten als offizielle Vereinsorgane.
Eine Mitteilung ist ordnungsgemäß bekanntgegeben, wenn sie – nach der freien Entscheidung des Vorstandes - in einem der offiziellen Vereinsorgane veröffentlicht ist.

5. Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle, deren Ort durch den Vorstand festgelegt und bekanntgegeben wird.
6. Der Verein veranstaltet Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und nimmt durch Anschluss von Sonderschauen die vom VDH ausgeschrieben nationalen und internationalen Ausstellungen wahr.
7. Der Verein veranstaltet Prüfungen von Hunden nach der DCLH e.V. Prüfungsordnung und den VDH – Richtlinien und führt ein Leistungsbuch und fördert die Ausbildung von Hunden.
8. Die Förderung der Internationalen Union der Clubs für Leonberger Hunde im Sinne ihrer Gründungsversammlung im Jahre 1975 in Leonberg gehört zu den Aufgaben des Vereins.

§ 3 Zweck und Mittelverwendung

1. Der Verein ist eine freie, unabhängige, politisch und konfessionell nicht gebundene, gemeinnützige Vereinigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO.
Eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, insbesondere keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.
5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

6. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter oder Tätigkeiten für den Verein entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, Geschäftsbesorgungsvertrages oder ehrenamtlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Mitglieder oder Dritte vergeben.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Klub entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten.
9. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
10. Die Einzelheiten zu den Entschädigungen gemäß Ziffer 6. bis 8 werden in der Finanzordnung (FO) des Vereins geregelt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Erweiterte Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen des In- und Auslandes werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Rassehund „Leonberger“ oder um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Aufnahme als Mitglied

1. Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich an die Mitgliederverwaltung des Vereins zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem 3. Werktag nach Versand des Ablehnungsschreibens, schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch beschließt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein werden gleichermaßen Rechte und Pflichten für jedes Mitglied begründet.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Jedes Mitglied das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und den Ordnungen des Vereins festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 anzuerkennen.
4. Jedes volljährige ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar.
5. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt wird.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Tod des Mitglieds.
- b. Austritt aus dem Verein.

Das Mitglied kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

Der Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

c. Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins.

Die Streichung kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand ist.

d. Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- die Satzung, die Zuchtordnung oder andere Ordnungen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,
- schuldhaft gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Vereins oder von Vereinsorganen verstößt,
- das Ansehen oder die Interessen des Vereins schuldhaft schädigt oder
- ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger zeigt, diesen oder Mitglieder beleidigt oder haltlos verdächtigt oder den Vereinsfrieden beharrlich stört,
- öffentliche, unwahre oder beleidigende Kritik eines vom Verein bestellten oder vorgeschlagenen Richters innerhalb oder außerhalb einer Veranstaltung übt,
- wiederholt unehrenhaftes Verhalten zeigt, sofern es mit dem Vereinsleben (auch in einem anderen, dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein) in unmittelbarem Zusammenhang steht,

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu.

Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt worden, befasst sich der Ehrenrat des Vereins mit diesem und entscheidet über den Einspruch.

Bis zur Entscheidung des Ehrenrats über den Einspruch ruhen die Rechte des Mitglieds.

Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit dessen Zustellung als beendet gilt.

2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
3. Der Austritt aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 9 Ordnungen

1. Für den Verein, die Organe, die Amtsinhaber, die Funktionsträger und die Mitglieder des Verein gelten neben dieser Satzung die vom Verein oder dessen zuständigen Organen oder Amtsinhabern beschlossenen Ordnungen, insbesondere die nachfolgend aufgeführten Ordnungen:
 - a. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
 - b. Ehrenratsordnung
 - c. Finanzordnung
 - d. Zuchtordnung mit zugehöriger Körordnung
 - e. Ausstellungsordnung
 - f. Zuchtrichterordnung
 - g. Zuchtwareordnung
 - h. Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden des DCLH e.V.
 - i. Prüfungsordnung
 - j. Ausbildungsordnung
 - k. Leistungsrichterordnung
2. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung zu und über diese Ordnungen ist wie folgt festgelegt:
 - a. Die Ordnungen unter a) bis c) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
 - b. Die Zuchtordnung (d) mit zugehöriger Körordnung wird vom Vorstand und dem Zuchtausschuss in einer gemeinsamen Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
 - c. Die Ordnungen e) bis k) werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
 - d. Alle Ordnungen und deren Änderungen sind in einem der offiziellen Vereinsorgane zu veröffentlichen.
 - e. Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen, für die eine Zuständigkeit des Vorstands gegeben ist, durch Mehrheitsbeschluss ändern, aufheben oder neu fassen.
 - f. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bleiben bereits vorhandene Ordnungen wirksam. Diese bestehenden Ordnungen werden innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung durch den Vorstand redaktionell an diese Satzung angepasst und in einem der offiziellen Vereinsorgane veröffentlicht. Soweit einzelne Ordnungen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht erstellt sind, sollen sie vom Vorstand in einem Zeitraum von 12 Monaten erarbeitet und durch das jeweils zuständige Gremium beschlossen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins www.dclh.de ein. Die Einberufung kann nach freiem Ermessen des Vorstands ergänzend durch zusätzliche Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift gemäß § 2 Ziffer 4 dieser Satzung oder in Textform oder in elektronischer Form per E-Mail gegenüber dem jeweiligen Mitglied an die zuletzt bekannte Kontakt-Adresse erfolgen. Die Einberufung erfolgt in jedem Fall mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Zur Wahrung der Frist ist das Veröffentlichungsdatum auf der Internetseite des Vereins www.dclh.de maßgeblich.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur Mitglieder stellen.

Anträge der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind in Textform mit Begründung spätestens zum 31. Januar eines Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen.

Die Antragsfristen für außerordentliche Mitgliederversammlungen setzt der Vorstand fest.

Die form- und fristgerecht gestellten Anträge - nicht deren Begründung - werden Gegenstand der Tagesordnung und mit dieser zusammen bekannt gegeben.

Nicht form- oder fristgerecht eingegangene Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.

Sie können vom Vorstand ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine besondere Dringlichkeit des Antrags glaubhaft gemacht wird, die Verspätung unverschuldet erscheint und durch eine Zulassung des verspäteten Antrages die rechtmäßige Durchführung der Mitgliederversammlung nicht gefährdet wird.

Andere Anträge sowie Anregungen gegenüber dem Vorstand können in der Mitgliederversammlung unter „Sonstiges“ behandelt werden.

Auch diese Anträge sollen möglichst frühzeitig dem Vorstand in Textform bekanntgegeben werden, um eine sachgerechte Behandlung zu ermöglichen.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr – möglichst im 2. Quartal – statt.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

a. auf Beschluss des Vorstandes

b. auf Antrag von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder; dieser Antrag ist schriftlich mit Beschlussgegenständen und Begründung an den Vorstand zu richten.

c. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach dem Vorstandsbeschluss oder dem Antragsingang.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.

7. Die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen regelt die Aufgaben der Mitgliederversammlung und die notwendigen Stimmenverhältnisse für Beschlüsse und Wahlen und sonstige Abstimmungen sowie die Dauer der Bestellung gewählter Personen, soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen wurde.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und

b. die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes

c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes

d. die Wahl

- der Rechnungsprüfer

- der Mitglieder des Ehrenrates

- der zwei erfahrenen Züchter für den Zuchtausschuss

e. die Beschlussfassung zu und über Änderungen der Satzung und Ordnungen soweit diese nach dieser Satzung im Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung (vgl. § 9 Abs. 2) liegt.

f. die Festsetzung von Beiträgen

g. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

- h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Sie ist vom Schriftführer oder einem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und in einem offiziellen Vereinsorgan zu veröffentlichen.
Einsprüche zur Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls beim Vorstand einzureichen.
Dieser entscheidet über die Einsprüche nach pflichtgemäßem Ermessen abschließend.
- 10. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur im ordentlichen Rechtsweg innerhalb einer Frist von 1 Monat ab der Veröffentlichung möglich.
- 11. Der Vorstand führt eine Sammlung über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Jedes Mitglied, das ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht, kann die Beschlusssammlung einsehen.

§ 11 Vorstand und Erweiterter Vorstand

- 1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Schatzmeister.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.
Der Präsident vertritt den Verein allein; der Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinsam.

Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten handeln.

- 2. Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Zuchtleiter,
dem Ausbildungsleiter.
- 3. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Ernennung neuer Mitglieder für den Rest der Amtszeit des Vorstandes ergänzen.
Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss jedoch eine Neuwahl vorgenommen werden.
Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so hat die Neuwahl des gesamten Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu erfolgen.

- 4. Aufgaben des Vorstands
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Der Vorstand beschließt Art und Umfang der Mitgliederzeitschrift einschließlich ihrer Bezeichnung sowie die Zeitpunkte ihres Erscheinens.
 - e. Der Vorstand bestellt den Zuchtbuchführer, den Leistungsbuchführer und den Ausstellungsbeauftragten.
Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
 - f. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste

Mitgliederversammlung.

Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

5. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

dem Vorstand und

den gewählten Vertretern der Landesgruppen und dem Ausstellungsbeauftragten

6. Der Vorstand kann weitere ernannte Funktionsträger oder Mitglieder des Vereins zu Sitzungen und Beratungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstandes einladen.

7. Über Präsidiums-, Vorstands- und Erweiterte Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Sitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

Beschlüsse mit Wirkung für die Mitglieder des Vereins sind zeitnah in mindestens einem der offiziellen Vereinsorgane (§ 2.4.) zu veröffentlichen und in die Beschlussammlung gemäß § 10.11 aufzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

1. Für Fragen der Zucht ist der Zuchtausschuss zuständig, seine Aufgaben sind in der Zuchtordnung geregelt.

a. Der Zuchtausschuss bereitet zudem die gemeinsamen Beschlüsse mit dem Vorstand die Zucht betreffend vor.

b. Der Zuchtausschuss besteht aus:

dem Zuchtleiter,

dem Zuchtbuchführer,

dem Richterobmann,

dem Hauptzuchtwart und

zwei erfahrenen Züchtern.

2. Für Fragen der Ausbildung ist der Ausbildungsausschuss zuständig, dessen Aufgaben in der Ausbildungsordnung geregelt sind.

a. Der Ausbildungsausschuss bereitet Beschlüsse des Vorstandes die Ausbildung betreffend vor.

b. Der Ausbildungsausschuss besteht aus:

dem Ausbildungsleiter,

dem Leistungsrichterobmann,

dem Hauptausbildungswart,

dem Leistungsbuchführer und

dem erfahrenen Hundeführer.

3. Der Vorstand ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben befugt, Arbeitskreise einzurichten und entsprechende Regelungen zur deren Besetzung und Tätigkeit zu beschließen.

§ 13 Bezeichnung, Stellung und Aufgabe der Landesgruppen und Bezirksgruppen

1. Die Bezeichnung der Landesgruppen ist: „Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V., Sitz Leonberg, Landesgruppe ‚Name‘ “

Die Bezeichnung kann zulässig als „LG ‚Name‘ im DCLH e.V.“ abgekürzt werden.

2. Die Landesgruppen sind als nicht rechtsfähige Vereine organisiert.

Die vorliegende Satzung findet unmittelbar Anwendung, soweit sie ihrem Regelungsgehalt nach auf die Landesgruppe anwendbar ist.

Im Falle der Auflösung einer Landesgruppe gilt § 17 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass ein vorhandenes Vermögen der Landesgruppe an den DCLH e.V. fällt, der auch eine etwaige Liquidation durchführt.

Die Ordnungen des Vereins gelten direkt oder zumindest entsprechend für die Landesgruppen.

3. Die Landesgruppen haben die satzungsgemäßen Aufgaben des DCLH e. V. im regionalen Bereich zu vertreten.
Sie dürfen sich nur im Rahmen dieser Aufgaben und im Rahmen ihrer zugewiesenen finanziellen Mittel - beschränkt auf das Vermögen der Landesgruppe - rechtlich verpflichten.
4. Die Bezirksgruppen sind nicht rechtsfähige Untergruppierungen der Landesgruppen.

§ 14 Vermögen und Rechnungsprüfung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung oder die Finanzordnung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten.
4. Die Rechnungsprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres umgehend durch die Rechnungsprüfer zu prüfen.
Die Prüfung umfasst dabei die korrekte Buchung der vorgelegten Belege und die Überprüfung, ob die Finanzmittel entsprechend den Satzungszielen und des Haushaltsplanes richtig verwendet worden sind.
5. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§ 15 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Ausstellungs- und/oder Prüfungssperre,
 - d. Entzug des aktiven und/oder passiven Wahlrechts,
 - e. Geldbußen (von 50,00 € bis 10.000,00 €),
 - f. Zuchtverbot / Tätigkeitsverbot / Zuchtbuchsperr
 - g. Amtsenthebung,
 - h. Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Verein kann diese Vereinsstrafen verhängen wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung
 - a. eines schweren oder wiederholter Verstöße gegen seine Satzung oder eine seiner Ordnungen oder gegen die Satzung des VDH, insbesondere gegen die in der VDH-Satzung § 3 Nr. 2 Ziffer 2.1 bis 2.3, normierten Grundsätze
 - vereinsschädigendem Verhalten
 - Schädigung des Ansehens des Vereins
 - erheblicher Störung einer Prüfung oder Ausstellung
 - Verstöße gegen die Zuchtordnung mit zugehöriger Körordnung
 - Verstöße gegen die Ordnung DCLH e.V.- Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden.
 - b. Unabhängig und unberührt von vorstehenden Regelungen bleibt das Recht den Ausschluss aus dem Verein nach § 8 d zu beschließen.
3. Zuständig für die Beschlussfassung und Verhängung einer Vereinsstrafe ist der Vorstand.
Der Vorstand entscheidet ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des von der Vereinsstrafe betroffenen Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zugang der belastenden Entscheidung zu.
Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.
Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist endgültig.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden sowie 2 Beisitzern und ihren jeweils gewählten Stellvertretern.
2. Die Zuständigkeit des Ehrenrats ist nur gegeben, soweit diese Satzung die Zuständigkeit ausdrücklich anordnet.
Außerhalb seiner Zuständigkeit wird der Ehrenrat nicht tätig.
Diese eingeschränkte Zuständigkeit des Ehrenrats schließt eine etwaige weitergehende Zuständigkeit eines vom VDH eingerichteten Verbandsgerichtes für sonstige Streitigkeiten nicht aus.
Dieses Verbandsgericht prüft seine Zuständigkeit auf Antrag eines Mitgliedes in eigener Verantwortung.
3. Die Tätigkeit des Ehrenrats kann von der Entrichtung von Kosten durch den Antragsteller abhängig gemacht werden.
Im Übrigen werden die Bestellung des Ehrenrats und seiner Stellvertreter und das Verfahren vor dem Ehrenrat durch die Ehrenratsordnung (ERO) bestimmt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen (§ 41 BGB), so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation.
Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit einen dieser genannten Empfänger.

3. Antrag:

Antrag von Herrn Peter Specht auf Beschlussfassung einer neuen Satzung des DCLH e.V.

Die Mitgliederversammlung des DCLH möge nachfolgende komplette Neufassung der Satzung des DCLH beschließen:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Club für Leonberger Hunde e. V.“, in Abkürzung „DCLH“.
2. Der Verein wurde am 28.01.1949 gegründet und ist unter Nr. 250140 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Sitz des Vereins ist Leonberg/Württemberg. Der Oberbürgermeister der Stadt Leonberg ist Schirmherr des Vereins.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder orientieren sich an den Grundsätzen der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung, ohne dass hieraus Rechtsansprüche seiner Mitglieder gegen den DCLH entstehen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein hat sich durch Beitritt zum VDH verpflichtet, seine Satzungen binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Dieser Verpflichtung wird der

Verein – vorbehaltlich der Zustimmung seiner Mitgliederversammlung – nachkommen, soweit Satzungsinhalte des DCLH von den wesentlichen Grundgedanken und vom Verbandszweck des VDH abweichen.

5. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter A-Z und beinhalten keine Wertung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse „Leonberger“ nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nr. 145. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage der Zucht die Erhaltung und Festigung dieser Rasse in seiner Gesundheit, seinem Wesen, seiner genetischen Diversität, seiner Konstitution und seinem Erscheinungsbild. Die Festsetzung des Rassestandards ist Aufgabe des DCLH.
2. Der Verein legt eine Zuchtordnung sowie die Richtlinien für die Ausbildung und Ernennung von Zucht- und Leistungsrichtern fest und ernennt Zuchtwarte für die Überwachung des Zuchtgeschehens und regelt deren Einsatz und Aufgaben in dieser Zuchtordnung.
3. Der Verein führt durch ein Zuchtbuchamt das Zuchtbuch für den Rassehund „Leonberger“. Der Vorstand bestellt den Zuchtbuchführer.
4. Der Verein gibt eine Mitgliederzeitschrift heraus und betreibt daneben eine dem DCLH eindeutig zugeordnete Web-Seite. Art und Umfang der Mitgliederzeitschrift einschließlich ihrer Bezeichnung sowie deren Zeitpunkte ihres Erscheinens beschließt der Vorstand entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins unter Wahrung der Mitgliederinteressen nach pflichtgemäßem Ermessen.
Sowohl die Web-Seite, als auch die Mitgliederzeitschrift gelten als offizielle Vereinsorgane. Eine Mitteilung ist ordnungsgemäß bekanntgegeben worden, wenn sie – nach den Festlegungen des Vorstandes – in einem Vereinsorgan veröffentlicht wird.
Der Vorstand beschließt eine „Ordnung zur Veröffentlichung offizieller Mitteilungen“ und legt darin die Art und den Ort der Veröffentlichung fest.
5. Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle, deren Ort durch den Vorstand festgelegt und bekanntgegeben wird.
6. Der Verein veranstaltet Spezialrassehundausstellungen und nimmt durch Anschluss von Sonderschauen die vom VDH ausgeschrieben nationalen und internationalen Ausstellungen wahr.
7. Der Verein veranstaltet Prüfungen von Hunden nach der DCLH - Prüfungsordnung und den VDH-Richtlinien, führt ein Leistungsbuch und fördert die Ausbildung von Hunden.
8. Die Förderung der Internationalen Union des Clubs für Leonberger Hunde im Sinne ihrer Gründungsversammlung im Jahr 1975 in Leonberg gehört zu den Aufgaben des DCLH.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit (Gemeinnützigkeit)

1. Der DCLH ist eine freie, unabhängige, politisch und konfessionell nicht gebundene, gemeinnützige Vereinigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die gewählten Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Wahlämter gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale ausgeübt werden, hierzu hat die Mitgliederversammlung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und die Haushaltslage zu berücksichtigen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand beschließt bei Bedarf die Ausübung von Tätigkeiten für den Verein durch Mitglieder oder Mitarbeiter gegen eine angemessene Vergütung.
8. Alle gewählten Ehrenamtsinhaber haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gem. § 670 BGB sofern die Aufwendungen notwendig waren und Sparsamkeitsprinzipien beachtet wurden. Näheres dazu regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Erweiterte Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

Der DCLH hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen des In- und Auslandes werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- b) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Rassehund „Leonberger“ oder um den DCLH verdient gemacht hat. Ein Ehrenmitglied wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Aufnahme als Mitglied

1. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Im Falle einer Ablehnung ist ein Einspruch gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Frist von 1 Monat möglich, gerechnet ab dem 3. Werktag nach Versand des Ablehnungsschreiben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Sitz in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des DCLH teilzunehmen.
2. Jedes volljährige ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist wahlberechtigt und wählbar.
3. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod.
 - b) Austritt - dieser muss schriftlich erklärt werden, und zwar unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres,
 - c) Streichung - diese kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung im Verzug ist,
 - d) Ausschluss - diesen kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn sich ein Mitglied schuldhaft grob vereinschädigend verhält.
2. Der Austritt aus dem DCLH hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 9 Ordnungen

1. Für die Mitglieder und Organe des DCLH gelten außer dieser Satzung noch folgende Ordnungen, die – der besseren Übersichtbarkeit halber – nicht Bestandteil dieser Satzung sind, jedoch - soweit sie unter dem Gremiovorbehalt und der Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung stehen, aber Satzungsrang haben:
 - a) Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
 - b) Ehrenratsordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Finanzordnung
 - e) Zuchtordnung mit zugehöriger Körordnung
 - f) Geschäftsordnung für ständige und befristet berufene Kommissionen
 - g) Ausstellungsordnung
 - h) Zuchtrichterordnung
 - i) Geschäftsordnung für das Präsidium, den Vorstand und den Erweiterten Vorstand
 - j) Geschäftsordnung für Regionalstrukturen
 - k) Zuchtwareordnung
 - l) DCLH – Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden
 - m) Ordnung zur Veröffentlichung offizieller Mitteilungen des DCLH
 - n) Prüfungsordnung
 - o) Ausbildungsordnung
 - p) Leistungsrichterordnung
2. Die Ordnungen unter a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen bzw. geändert. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bleiben bereits vorhandene Ordnungen wirksam. Diese bestehenden Ordnungen werden innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung durch den Vorstand redaktionell an diese Satzung angepasst und im Vereinsorgan veröffentlicht. Soweit einzelne Ordnungen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht erstellt sind, sollen sie vom Vorstand in einem Zeitraum von 6 Monaten erarbeitet und durch das jeweils zuständige Gremium beschlossen werden.

3. Die Zuchtordnung mit zugehöriger Körordnung unter e) wird ausschließlich von Züchtern und Deckrüdenbesitzern des DCLH beschlossen. Die in der bestehenden Zuchtordnung formulierten Aufgaben für den bisherigen Zuchtausschuss werden bis zur Neufassung der Zuchtordnung von der Zuchtkommission erfüllt.
4. Die Ordnungen unter f) bis p) werden vom Vorstand beschlossen. Die Mitgliederversammlung des DCLH kann diese Ordnungen jedoch durch Mehrheitsbeschluss ändern, aufheben oder neu fassen oder den Vorstand beauftragen, Änderungen herbeizuführen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DCLH. Die Ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur Mitglieder stellen.
3. Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins ein. Die Einberufung kann auch durch die Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift gem. § 2 Ziffer 4 dieser Satzung oder in Textform gegenüber dem jeweiligen Mitglied an die zuletzt bekannte Adresse erfolgen. Die Einberufung erfolgt in jedem Fall mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr – möglichst im 2. Quartal – statt.
4. Anträge der Mitglieder zur bevorstehenden Mitgliederversammlung, die einen Beschluss der Mitglieder in der Mitgliederversammlung erfordern, sind in Textform mit Begründung spätestens zum 1. März eines Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen. Die Anträge werden Gegenstand der Tagesordnung und bedürfen der rechtzeitigen Bekanntgabe. Der Antragsteller erhält Gelegenheit, die Begründung in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Nach dem 1. März eingehende Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden. Sie können vom Vorstand ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine besondere Dringlichkeit des Antrags glaubhaft gemacht wird, die Verspätung unverschuldet erscheint und durch eine Zulassung des verspäteten Antrages die rechtmäßige Durchführung der Mitgliederversammlung nicht gefährdet wird. Andere Anträge sowie Anregungen gegenüber dem Vorstand können in der Mitgliederversammlung unter „Sonstiges“ behandelt werden.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Fall der Verhinderung ein Vorstandsmitglied.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn die endgültige Tagesordnung.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes
 - b) Auf schriftlich gestellten, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder. Die Einberufung muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.
9. Die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen regelt die Aufgaben der Mitgliederversammlung und die notwendigen Stimmenverhältnisse für Beschlüsse und Wahlen und sonstige Abstimmungen sowie die Dauer der Bestellung gewählter Personen, soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen wurde.
10. Aufgabe der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Beschlussfassung des Haushaltsplanes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl
 - der Rechnungsprüfer – die Amtszeit beträgt 2 Jahre
 - des Ehrenrates – die Amtszeit beträgt 4 Jahre
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen
 - f) Behandlung und Beschlussfassung zu Anträgen der Mitglieder
 - g) Festsetzung von Beiträgen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
11. Ausschließlich die Züchter und Deckrüdenbesitzer wählen auf der Mitgliederversammlung die Mitglieder der Zuchtkommission. Der Zuchtleiter und der Hauptzuchtwart sind geborene Mitglieder der Zuchtkommission.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Schriftführer oder einem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und im offiziellen Vereinsorgan zu veröffentlichen. Einsprüche zur Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Einsprüche nach pflichtgemäßem Ermessen abschließend.
13. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur im ordentlichen Rechtsweg innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Veröffentlichung möglich.
14. Der Vorstand führt eine Sammlung von Mitgliederbeschlüssen. Jedes Mitglied, das ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht, kann die Beschlussammlung einsehen.

§ 11 Vorstand und Erweiterter Vorstand

1. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB ist das Präsidium – das sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
Die übrigen Präsidiumsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Zuchtleiter und bis zu 2 Beisitzern. Die Aufgaben eines Ausbildungsbeauftragten und eines Ausstellungsbeauftragten sind verantwortlich einem Vorstandsmitglied zuzuordnen. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Ernennung neuer Mitglieder für den Rest der Amtszeit des Vorstandes ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss jedoch eine Neuwahl dieser Position vorgenommen werden. Die Amtszeit endet jedoch mit der Amtszeit des amtierenden Vorstands. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so hat die Neuwahl des gesamten Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu erfolgen.
4. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand,
 - dem Hauptzuchtwart,
 - den gewählten Vertretern der Landesgruppen.
5. Der Vorstand kann weitere ernannte Funktionsträger oder Mitglieder des DCLH zu Sitzungen und Beratungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes einladen.
6. Neben den gesetzlichen Vertretungsaufgaben des Vorstandes legt die „Geschäftsordnung für das Präsidium, den Vorstand und den Erweiterten Vorstand“ die Aufgaben sowie Verfahrensregelungen und Stimmberechtigungen für Beschlüsse fest.
7. Über Präsidiums-, Vorstands- und Erweiterte Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Beschlüsse mit Wirkung für die Mitglieder sind zeitnah in mindestens einem der offiziellen Vereinsorgane (§ 2.4.) zu veröffentlichen und in die Beschlussammlung gemäß § 10.14. aufzunehmen.

§ 12 Kommissionen

§ 12.1 Zuchtkommission

1. Für Fragen der Zucht ist die Zuchtkommission zuständig, ihre Aufgaben sind in der Zuchtordnung geregelt. Sie bereitet Beschlüsse des Vorstandes, die Zucht betreffend, vor. Änderungen und Ergänzungen an der Zucht- und Körordnung erfolgen durch die stimmberechtigten Züchter und Deckrüdenbesitzer auf der Mitgliederversammlung als Beschluss und sind mit der Einladung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Die Zuchtkommission besteht aus:
 - dem Zuchtleiter (Vorstandsmitglied)
 - dem Hauptzuchtwart
 - und bis zu 6 weiteren Mitgliedern, die in der Liste der Züchter und Deckrüdenbesitzer geführt sind.
3. Nachwahlen bis zur maximalen Mitgliederanzahl von 8 Mitgliedern in der Zuchtkommission können auf jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Jedes Mitglied der Zuchtkommission wird für jeweils 4 Jahre gewählt, nach Ablauf von 4 Jahren erfolgt eine Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Zuchtkommission ist unter Wahrung des Haushaltsplanes jederzeit berechtigt, weitere Mitglieder des DCLH oder kynologischer Organisationen oder Forschungseinrichtungen als beratende Mitglieder einzubinden.

§ 12.2. Ausbildungskommission

Für Fragen der Ausbildung ist die Ausbildungskommission zuständig, deren Aufgaben in der Ausbildungsordnung geregelt sind. Sie bereitet Beschlüsse des Vorstandes, die Ausbildung betreffend, vor.

Die Ausbildungskommission besteht aus:

- dem Ausbildungsbeauftragten (Vorstandsmitglied)
- dem Leistungsrichterobmann
- dem Hauptausbildungswart
- dem Leistungsbuchführer
- dem Erfahrenen Hundeführer.

§ 12.3. weitere Kommissionen

Der Vorstand ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben befugt, weitere Kommissionen befristet zu berufen und entsprechende Regelungen zu deren Besetzung und Tätigkeit zu beschließen. Diese Kommissionen sind vom Vorstand auf Zeit zu berufen und werden nach Erfüllung der übertragenen Aufgaben durch den Vorstand auch wieder abberufen.

§ 13 Bezeichnung, Stellung und Aufgaben der Landesgruppen und Bezirksgruppen

1. Die Bezeichnung der Landesgruppen ist: Deutscher Club für Leonberger Hunde e. V., Sitz Leonberg, Landesgruppe „Name“. Die Bezeichnung kann zulässig als „LG „Name“ im DCLH“ abgekürzt werden.
2. Die Landesgruppen sind als nicht rechtsfähige Vereine organisiert. Die vorliegende Satzung findet unmittelbar Anwendung, soweit sie ihren Regelungsgehalt nach auf die Landesgruppe anwendbar ist. Im Falle der Auflösung einer Landesgruppe gilt § 17 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass ein vorhandenes Vermögen der Landesgruppe an den DCLH fällt, der auch eine etwaige Liquidation durchführt.
Es gilt für die Landesgruppe die Geschäftsordnung für Regionalstrukturen.
Im Übrigen gilt – soweit anwendbar – das Vereinsrecht des BGB.
3. Die Landesgruppen haben die satzungsgemäßen Aufgaben des DCLH im regionalen Bereich zu vertreten. Sie dürfen sich nur im Rahmen dieser Aufgaben und im Rahmen ihrer zugewiesenen Mittel – beschränkt auf das Vermögen der Landesgruppe – rechtlich verpflichten.
4. Die Bezirksgruppen sind nicht rechtsfähige Untergruppierungen der Landesgruppen. Weitere Regelungen zu Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksgruppen sind in der Geschäftsordnung für Regionalstrukturen getroffen.

§ 14 Vermögen und Rechnungsprüfung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung bzw. Geschäftsordnung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet. Der Geschäftsbericht des Schatzmeisters mit einer Vermögenübersicht und der Mittelverwendung für das berichtete Geschäftsjahr ist in übersichtlicher und schriftlicher Form und ausreichenden Exemplaren zur Einsichtnahme für jedes Mitglied auf der Mitgliederversammlung vorzulegen und in vollständiger Form im Protokoll der Mitgliederversammlung aufzuführen.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten.
4. Die Rechnungsprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres umgehend durch die Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Prüfung umfasst dabei die korrekte Buchung der vorgelegten Belege und die Überprüfung, ob die Finanzmittel entsprechend der Satzungsziele und des Haushaltsplanes richtig verwendet worden sind. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

§ 15 Vereinsstrafen

Wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung

- schwerer Verstöße gegen die Satzung des DCLH oder die Satzung des VDH, insbesondere gegen die in der VDH-Satzung § 3 Nr. 2, Ziffer 2.1 bis 2.3 normierten Grundsätze
- vereinschädigendem Verhalten
- Schädigung des Ansehens des Vereins
- Erheblicher Störung einer Prüfung oder Ausstellung
- Verstöße gegen die Zuchtordnung mit zugehöriger Körordnung
- Verstöße gegen die Verordnung DCLH – Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden

kann der Verein folgende Vereinsstrafen verhängen:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Ausstellungs- und/oder Prüfungssperre,
4. Geldbußen (von 50,00 € bis 1.000,00 €),
5. Amtsenthebung,
6. Zuchtverbot / Tätigkeitsverbot / Zuchtbuchsperr
7. Ausschluss

Es entscheidet der Vorstand – vorbehaltlich der Regelung in § 8 Ziffer 1d) – ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des von der Vereinsstrafe betroffenen Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes des DCLH steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat des DCLH binnen vier Wochen nach Zugang der belastenden Entscheidung zu. Der Einspruch hat eine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die ausgesprochene Vereinsstrafe ist wegen besonderer Umstände, die dies rechtfertigen, ausdrücklich mit sofortiger Wirkung ausgesprochen worden.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
 - sowie 2 Beisitzern
- und ihren jeweils gewählten Stellvertretern.
2. Die Zuständigkeit des Ehrenrates ist nur gegeben, soweit diese Satzung die Zuständigkeit ausdrücklich anordnet. Außerhalb seiner Zuständigkeit wird der Ehrenrat nicht tätig. Diese eingeschränkte Zuständigkeit des Ehrenrates schließt eine etwaige weitergehende Zuständigkeit eines vom VDH eingerichteten Verbandsgerichtes für sonstige Streitigkeiten nicht aus. Dieses Verbandsgericht prüft seine Zuständigkeit auf Antrag eines Mitgliedes in eigener Verantwortung.
 3. Die Tätigkeit des Ehrenrates kann von der Entrichtung von Kosten durch den Antragsteller abhängig gemacht werden, die Kosten sind in der Finanzordnung geregelt. Im Übrigen werden die Bestellung des Ehrenrats und seiner Stellvertreter und das Verfahren vor dem Ehrenrat durch die Ehrenratsordnung (ERO) bestimmt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen (§ 41 BGB), so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. **Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit einen dieser genannten Empfänger.**

4. Antrag:

Antrag von Herrn Peter Specht

Im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag für eine komplette Neufassung der Satzung stelle ich den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss

Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind, sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter und Sinn der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.

II. Anträge auf Änderung der Satzung DCLH

1. Antrag:

Antrag von Frau Nicole Hallek auf Änderung der Satzung des DCLH e.V.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 19 (Allgemeines)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

ALT

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. **Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.** Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

NEU

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. **Eine Übertragung des Stimmrechts ist mit Vollmacht an volljährige Mitglieder, unter Angabe der Mitgliedsnummern, möglich. Dazu ist das Formular „Vollmacht für die Mitgliederversammlung“ zu verwenden und zu Beginn der Versammlung an den Versammlungsleiter zu übergeben. Maximal sind 5 Stimmübertragungen auf ein Mitglied möglich.**

Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

2. Antrag:

Antrag von Frau Barbara Brunner auf Satzungsänderung

alt:

§ 41 (Bezeichnung, Stellung und Aufgabe der Landesgruppen)

(1)Die Bezeichnung der Landesgruppen ist: „Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V., Sitz Leonberg, Landesgruppe. Der Name ist voll anzugeben. Andere Bezeichnungen sind nicht zulässig.

(2)Die Landesgruppen sind nicht rechtsfähige Vereine. Es gilt die vom DCLH erlassene Satzung.

(3)Die Landesgruppen haben die Aufgaben des DCLH im regionalen Bereich zu vertreten.

neu:

§ 41 (Bezeichnung, Stellung und Aufgabe der Landesgruppen)

(1)Die Bezeichnung der Landesgruppen ist: „Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V., Sitz Leonberg, Landesgruppe. Der Name ist voll anzugeben. Andere Bezeichnungen sind nicht zulässig.

(2)Die Landesgruppen sind nicht rechtsfähige Vereine. Die Landesgruppen sind unselbständige Untergliederungen d. DCLH. Es gilt die vom DCLH erlassene Satzung.

(3)Die Landesgruppen haben die Aufgaben des DCLH im regionalen Bereich zu vertreten.

3. Antrag:

Antrag von Frau Sitta Fritsch auf Änderung § 32 (Zuchtausschuss) NEU Zuchtkommission

Hiermit stelle ich nachfolgenden Antrag zur Änderung der Satzung zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung:

Alt:

Der Zuchtausschuss besteht aus:

1. dem Zuchtleiter (Vorsitzender),
2. dem Richterobmann,
3. dem Hauptzuchtwart
4. dem Zuchtbuchführer
5. einem erfahrenen Züchter.

Neu:

Die Zuchtkommission besteht aus:

1. dem Zuchtleiter (Vorsitzender)
2. dem Hauptzuchtwart
3. und bis zu 10 weiteren Mitgliedern, die in der Liste der Züchter und Deckrüdenbesitzer geführt werden

4. Antrag:

Antrag von Frau Angela Westphal und Herrn Udo Raschilas auf Änderung § 32 (Zuchtausschuss) NEU Zuchtkommission

Hiermit stelle ich nachfolgenden Antrag zur Änderung der Satzung zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung:

alt: Der Zuchtausschuss besteht aus:

1. dem Zuchtleiter (Vorsitzender),
2. dem Richterobmann,
3. dem Hauptzuchtwart
4. dem Zuchtbuchführer
5. einem erfahrenen Züchter.

Neu: Die Zuchtkommission besteht aus:

1. dem Zuchtleiter (Vorsitzender)
2. dem Hauptzuchtwart
3. und bis zu 6 weiteren Mitgliedern, die in der Liste der Züchter und Deckrüdenbesitzer geführt werden

5. Antrag

Antrag von Frau Angela Westphal und Herrn Udo Raschilas auf Änderung der Satzung § 35 (Wahl des Vorstandes)

Hiermit stelle ich nachfolgenden Antrag zur Änderung der Satzung zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung:

alt: Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen.

Neu: Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Abweichungen hiervon - durch Handzeichen vor Beginn der Wahlen vom Vorstand von den Mitgliedern eingefordert - sind GRUNDSÄTZLICH ausgeschlossen.

6. Antrag:

Antrag von Herrn Joachim Schneider

auf Änderung der Satzung zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung: Die Paragraphen § 31 (Erweiterter Vorstand) sowie § 6 (Organe des DCLH) Nr. 3 der Satzung des DCLH e.V. sind ersatzlos zu streichen

III. Anträge auf Änderung der Zuchtordnung

1. Antrag:

Antrag des Vorstandes DCLH auf Änderung der Zuchtordnung §4 Punkt 1 Zucht voraussetzungen

Neuer Punkt m, Pflicht zur Augenuntersuchung

Zur Zucht zugelassen sind nur Leonberger die über eine ECVO Augenuntersuchung verfügen, Mindestalter 12 Monate.

Zuchtausschluss für Hunde mit dem Befund : Entropium, Ektropium, Katarakt (ausser Katarakt sonstige), ICAA hochgradig.

Es besteht 2x im Jahr die Möglichkeit ein Obergutachten durchzuführen, diese finden anlässlich der Europa-/Bundessiegerzuchtschau statt. Dieser Befund ist bindend

Hunde mit dem Befund ICAA mittelgradig dürfen nur mit ICAA freien Hunden verpaart werden.

Hunde mit dem Befund ICCA geringgradig dürfen mit Hunden mit den Befunden ICAA frei und ICAA geringgradig verpaart werden

Die Untersuchungspflicht gilt auch für den Einsatz von Auslandsrüden. Bei Rüden aus Ländern die nicht der ECVO angeschlossen sind, gilt das nationale Untersuchungsformular des jeweiligen Landes

2. Antrag

Antrag von Frau Petra Jordan-Berens zur Zuchtordnung

1. Zuchtzulassung 4.1.2. (alt)

Bei Zuchttieren mit M3-Verlust muss der Zuchtpartner ein vollständiges Gebiss haben. Zuchtrüden mit fehlendem M3 dürfen im Jahr maximal dreimal erfolgreich zum Deckeinsatz kommen.

Auf Ausstellungen festgestellter M3-Verlust bei Zuchttieren wird über Computer erfasst und im Deckrüdenverzeichnis aufgenommen.

Zuchtzulassung 4.1.2. (neu)

Bei Zuchttieren mit fehlendem M3 oder fehlendem P1 (max. zwei Zähne - P1 oder M3) muss der Zuchtpartner ein vollständiges Gebiss haben. Zuchtrüden mit fehlenden M3 bzw P1 dürfen im Jahr maximal dreimal erfolgreich zum Deckeinsatz kommen.

Auf Ausstellungen festgestelltes Fehlen der M3/P1 bei Zuchttieren wird über Computer erfasst und im Deckrüdenverzeichnis aufgenommen.

3. Antrag

Antrag von Frau Susanne Munzlinger auf Änderung der Zuchtordnung

§ 5 Zwingernamen, Zwingerschutz, 1. Bedeutung

Formulierung alt: Der Zwingername darf maximal 25 Buchstaben enthalten.

Formulierung neu: Der Zwingername darf maximal 25 Zeichen enthalten.

4. Antrag

Antrag von Frau Susanne Munzlinger auf Änderung der Zuchtordnung

§ 6 Deckakt, 3. Deckmeldung

Formulierung alt: Die Besitzer des Rüden und der Hündin bescheinigen auf dem Formblatt "Deckanzeige und Deckbescheinigung" den Deckakt. Der Deckrüdenbesitzer sendet das Formblatt vollständig ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 8 Tagen nach dem 1. Deckakt an das Zuchtbuchamt.

Formulierung neu: Die Besitzer des Rüden und der Hündin bescheinigen dem Zuchtbuchamt den Deckakt mittels dem Online-Formblatt "Deckmeldung an das Zuchtbuchamt" auf der Homepage. Diese Meldung hat innerhalb von 8 Tagen nach dem 1. Deckakt zu erfolgen.

5. Antrag

Antrag von Frau Susanne Munzlinger auf Änderung der Zuchtordnung

§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

Formulierung alt: Alle Würfe müssen dem Zuchtbuchamt des DCLH unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Wurftag, mit dem Formblatt "Wurfmeldung" mitgeteilt werden. Ebenfalls

Formulierung neu: Alle Würfe müssen dem Zuchtbuchamt des DCLH unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Wurftag, mit dem Online-Formblatt auf der Homepage "Wurfmeldung an das Zuchtbuchamt" mitgeteilt werden. Ebenfalls ...

6. Antrag

Antrag von Frau Susanne Munzlinger auf Änderung der Zuchtordnung

§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen, 3. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch / Register

Formulierung alt: Vornamen dürfen maximal 17 Buchstaben lang sein.

Formulierung neu: Vornamen dürfen maximal 20 Zeichen lang sein.

7. Antrag:

Antrag von Frau Sitta Fritsch auf Änderung der Zuchtordnung § 4.2. Zuchtzulassungen

Alt:

Zur Zucht sind nur Hunde mit gültiger Körung, zuchttauglichem HD/ED Befund, sowie Augenbefund und zuchttauglichen LPN1/LPN2, LEMP-Gentests sowie DNA-Print zugelassen, was auch für Auslandseinsätze gilt.

Bei Zuchttieren mit M3-Verlust muss der Zuchtpartner ein vollständiges Gebiss haben. Zuchtrüden mit fehlendem M3 dürfen im Jahr maximal dreimal erfolgreich zum Deckeinsatz kommen. Auf Ausstellungen festgestellter M3-Verlust bei Zuchttieren wird über Computer erfasst und im Deckrüdenverzeichnis aufgenommen.

Ausführungen zu den für die Zuchtzulassung erforderlichen Formwerten und Leistungsnachweisen macht die Körordnung, die als Anhang Bestandteil dieser Zuchtordnung ist.

Die Körung kann nur von vom Vorstand des DCLH ernannten Körmeistern erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichterausweises für Leonberger Hunde sind.

Neu:

Zur Zucht sind nur Hunde mit gültiger Körung, zuchttauglichem HD/ED Befund, Augenbefund und zuchttauglichen LPN1/LPN2, LPPN3, LEMP-Gentests sowie DNA-Print zugelassen, was auch für Auslandseinsätze gilt deutscher Rüden gilt.

Bei Zuchttieren mit M3-Verlust muss der Zuchtpartner ein vollständiges Gebiss haben. Zuchtrüden mit fehlendem M3 dürfen im Jahr maximal dreimal erfolgreich zum Deckeinsatz kommen. Auf Ausstellungen festgestellter M3-Verlust bei Zuchttieren wird über Computer erfasst und im Deckrüdenverzeichnis aufgenommen.

Ausführungen zu den für die Zuchtzulassung erforderlichen Formwerten und Leistungsnachweisen macht die Körordnung, die als Anhang Bestandteil dieser Zuchtordnung ist.

Die Körungen können nur durch von der FCI anerkannte Leonberger Spezialrichter durchgeführt werden. Entsprechende Richter sind einzuladen.

8. Antrag:

Antrag von Frau Sitta Fritsch auf Änderung der Zuchtordnung § 4.1.1.c.

Alt:

Nachweis der Zuchttauglichkeit von Rüden und Hündinnen anhand einer gültigen Körung (Bedingungen siehe Körordnung) und eines körtauglichen HD-/ED Befundes mit folgenden Maßgaben: Das Röntgen auf Hüftgelenksdysplasie (HD) erfolgt frühestens im 18. Lebensmonat. Der Hund muss ausreichend sediert sein. Es ist eine Aufnahme in gestreckter Haltung anzufertigen und vom Tierarzt an die vom DCLH benannte Auswertungsstelle zu schicken. Ein Obergutachten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zuchtleiters. Hierzu werden von einer Universitätstierklinik Neuaufnahmen in gestreckter und gebeugter Lagerung angefertigt und von dieser an den durch den DCLH benannten Obergutachter geschickt. Dessen Gutachten ist endgültig und unanfechtbar.

Neu:

Nachweis der Zuchttauglichkeit von Rüden und Hündinnen anhand einer gültigen Körung (Bedingungen siehe Körordnung) und eines körtauglichen HD-/ED Befundes mit folgenden Maßgaben: Das Röntgen auf Hüftgelenksdysplasie (HD) erfolgt frühestens im 18. Lebensmonat. Der Hund muss ausreichend sediert sein. Es ist eine Aufnahme in gestreckter Haltung anzufertigen **und vom einem Tierarzt, der der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V.“ (GRSK) angeschlossen ist, zugelassen.** Ein Obergutachten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zuchtleiters. Hierzu werden von einer Universitätstierklinik Neuaufnahmen in gestreckter und gebeugter Lagerung angefertigt und von dieser an den durch den DCLH benannten Obergutachter geschickt. Dessen Gutachten ist endgültig und unanfechtbar.

9. Antrag:

Antrag von Frau Sitta Fritsch auf Änderung der Zuchtordnung § 4.1.1.d. HD-Stufen und mögliche Zuchtverwendung

Alt: HD C1 / C2 (HD - leicht) - nicht zur Zucht zugelassen

Neu: HD C1 / C2 (HD leicht) - darf nur mit A1 / A2 verpaart werden.

10. Antrag:

Antrag von Frau Sitta Fritsch auf Änderung der Zuchtordnung § 4.1.1. ED, Satz 7.

Alt:

Eine Zuchtverwendung von Hunden mit ED-Grad III (3) ist untersagt. Im Zusammenhang mit einem wissenschaftlich anerkannten Zuchtprogramm, das vom VDH genehmigt wurde, können Hunde mit ED-Grad II (2) mit ED-freien Hunden verpaart werden. Es wird empfohlen, Hunde mit ED-Grad I (1) nur mit ED-freien Hunden zu verpaaren.

NEU:

Eine Zuchtverwendung von Hunden mit ED-Grad III (3) ist untersagt. Bis zur vollständigen Erstellung und Auswertung eines wissenschaftlich anerkannten Zuchtprogrammes, welches noch vom VDH zu genehmigen ist, können Hunde mit ED-Grad II (2) mit ED-freien Hunden verpaart werden. Es wird empfohlen, Hunde mit ED-Grad I (1) nur mit ED-freien Hunden zu verpaaren.

11. Antrag von Frau Sitta Fritsch auf Änderung der Zuchtordnung § 4.1.2 Verwendung von Auslandsrüden

Alt:

Der Einsatz von Auslandsrüden ist rechtzeitig beim Zuchtleiter zu beantragen. Bei Paarungen mit ausländischen Zuchtrüden muss deren Zuchttauglichkeit den Mindestvoraussetzungen des DCLH entsprechen, einschließlich zuchttauglichen LPN1, LPN2, LPPN3, LEMP- Gentests und DNA-Print, insbesondere müssen dem Zuchtbuchamt mit dem Wurfeintragungsantrag die FCI-anerkannte Ahnentafel und Bescheinigungen über die Vollzahnigkeit, 3 Ausstellungsbewertungen (mit mindestens den Prädikaten "Sehr Gut") und die Zuchtzulassung des Heimatlandes vorgelegt werden.

Der HD-Befund des Heimatlandes wird anerkannt, sofern er den FCI-Richtlinien entspricht und auf dem Gutachten ein entsprechender Vermerk gemacht ist. Die Zuchtverwendung hinsichtlich des HD/ ED-Grades sowie der Augenuntersuchung ist analog den Bestimmungen des DCLH anzuwenden.

NEU: Der Einsatz von Auslandsrüden ist NICHT zu beantragen, sofern er den DCLH-Mindestvoraussetzungen entspricht, einschließlich zuchttauglichen LPN 1, LPN2, LPPN3, LEMP- Gentests und DNA-Print, insbesondere müssen dem Zuchtbuchamt mit dem Wurfeintragungsantrag die FCI-anerkannte Ahnentafel und Bescheinigungen über die

Vollzahnigkeit, 3 Ausstellungsbewertungen (mit mindestens den Prädikaten "Sehr Gut") und die Zuchtzulassung des Heimatlandes vorgelegt werden.

Der HD-Befund des Heimatlandes wird anerkannt, sofern er den FCI-Richtlinien entspricht und auf dem Gutachten ein entsprechender Vermerk gemacht ist. Die Zuchtverwendung hinsichtlich des HD/ ED-Grades ist analog den Bestimmungen des DCLH anzuwenden.

12. Antrag:

Antrag von Frau Diana Wieland und Herrn Frank Wieland auf Änderung der Zuchtordnung DCLH im § 4.1.1.c) mit folgendem Wortlaut

zur Zeit

§ 4 Zucht

4.1 Zucht Voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

HD-Stufen und mögliche Zuchtverwendung:

HD-Stufen und mögliche Zuchtverwendung

HD A 1/2 (HD- frei) -uneingeschränkt zur Zucht zugelassen

HD B 1/2 (HD-Verdacht) -Verpaarung mit Partnern HD-A 1/2 und HD B 1 / B2

HD C 1 (HD - leicht) - nicht zur Zucht zugelassen

HD C 2 (HD - leicht) - nicht zur Zucht zugelassen

HD-D (HD - mittel) - nicht zur Zucht zugelassen

HD-E (HD - schwer) - nicht zur Zucht zugelassen

Neu:

§ 4 Zucht

4.1 Zucht Voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

HD-Stufen und mögliche Zuchtverwendung:

HD A 1/2 (HD- frei) -uneingeschränkt zur Zucht zugelassen

HD B 1/2 (HD-Verdacht) -Verpaarung mit Partnern HD-A 1/2 und HD B 1 / B2

HD C 1 (HD - leicht) - Verpaarung mit Partnern HD-A 1/2

HD C 2 (HD - leicht) - nicht zur Zucht zugelassen

HD-D (HD - mittel) - nicht zur Zucht zugelassen

HD-E (HD - schwer) - nicht zur Zucht zugelasse

13. Antrag:

Antrag von Frau Diana Wieland und Herrn Frank Wieland auf Änderung der Zuchtordnung DCLH im § 4.1.1.c):

zur Zeit

HD-Stufen und mögliche Zuchtverwendung

HD A 1/2 (HD- frei) -uneingeschränkt zur Zucht zugelassen

HD B 1/2 (HD-Verdacht) -Verpaarung mit Partnern HD-A 1/2 und HD B 1 / B2

HD C 1 (HD - leicht) - nicht zur Zucht zugelassen

HD C 2 (HD - leicht) - nicht zur Zucht zugelassen

HD-D (HD - mittel) - nicht zur Zucht zugelassen

HD-E (HD - schwer) - nicht zur Zucht zugelassen

Neu:

§ 4 Zucht

4.1 Zucht Voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

HD-Stufen und mögliche Zuchtverwendung:

HD A 1/2 (HD- frei) -uneingeschränkt zur Zucht zugelassen

HD B 1/2 (HD-Verdacht) -Verpaarung mit Partnern HD-A 1/2 und HD B 1 / B2

HD C 1 (HD - leicht) -Verpaarung mit Partnern HD-A 1/2 für einen Wurf

HD C 2 (HD - leicht) - nicht zur Zucht zugelassen

HD-D (HD - mittel) - nicht zur Zucht zugelassen

HD-E (HD - schwer) - nicht zur Zucht zugelassen

-> Hunde mit HD-Grad C: Ein zweiter Wurf ist möglich, wenn 80% der Nachkommen geröntgt und bewertet sind. Davon müssen 80% der Nachkommen HD-Grad A oder B aufweisen.

-> Beim Verkauf wird zwischen Züchter und Käufer ein Kautionsvertrag abgeschlossen

-> Die Kautions beträgt 400,- Euro (200,- €für HD u. 200,- €für ED) und wird vom Käufer an den Züchter gezahlt.

Die Rückerstattung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

-> Die Röntgenaufnahmen müssen zwischen dem 18. und 36. Lebensmonat ausgeführt sein

-> eine Kopie der HD-/ED-Auswertung muss beim Zuchtleiter eingegangen sein

-> beim Tod eines nicht geröntgten Hundes vor dem 3. Lebensjahr

-> Der Züchter überweist die Kautions an den Schatzmeister des DCLH, welcher die Kautions bei Erfüllung der HD-/ED-Untersuchung an den Welpenkäufer zurückzahlt.

14. Antrag:

Antrag von Frau Angela Westphal und Herrn Udo Raschilas auf Änderung der Zuchtordnung § 4.2. Zuchtzulassungen

alt: Zur Zucht sind nur Hunde mit gültiger Körung, zuchttauglichem HD/ED Befund, sowie Augenbefund und zuchttauglichen LPN1/LPN2, LEMP-Gentests sowie DNA-Print zugelassen, was auch für Auslandseinsätze gilt.

Bei Zuchttieren mit M3-Verlust muss der Zuchtpartner ein vollständiges Gebiss haben. Zuchtrüden mit fehlendem M3 dürfen im Jahr maximal dreimal erfolgreich zum Deckeinsatz kommen. Auf Ausstellungen festgestellter M3-Verlust bei Zuchttieren wird über Computer erfasst und im Deckrüdenverzeichnis aufgenommen.

Ausführungen zu den für die Zuchtzulassung erforderlichen Formwerten und Leistungsnachweisen macht die Körordnung, die als Anhang Bestandteil dieser Zuchtordnung ist.

Die Körung kann nur von vom Vorstand des DCLH ernannten Körmeistern erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichterausweises für Leonberger Hunde sind.

Neu

Zur Zucht sind nur Hunde mit gültiger Körung, zuchttauglichem HD/ED Befund, Augenbefund und zuchttauglichen LPN1/LPN2, LPPN3, LEMP-Gentests sowie DNA-Print zugelassen, was auch für Auslandseinsätze gilt deutscher Rüden gilt.

Bei Zuchttieren mit M3-Verlust muss der Zuchtpartner ein vollständiges Gebiss haben. Zuchtrüden mit fehlendem M3 dürfen im Jahr maximal dreimal erfolgreich zum Deckeinsatz kommen. Auf Ausstellungen festgestellter M3-Verlust bei Zuchttieren wird über Computer erfasst und im Deckrüdenverzeichnis aufgenommen.

Ausführungen zu den für die Zuchtzulassung erforderlichen Formwerten und Leistungsnachweisen macht die Körordnung, die als Anhang Bestandteil dieser Zuchtordnung ist.

Die Körungen können nur durch von der FCI anerkannte Leonberger Spezialrichter durchgeführt werden. Entsprechende Richter sind einzuladen.

15. Antrag:

Antrag von Frau Angela Westphal und Herrn Udo Raschilas auf Änderung der Zuchtordnung § 4.1.1.d. HD-Stufen und mögliche Zuchtverwendung

alt: HD C1 / C2 (HD - leicht) - nicht zur Zucht zugelassen

Neu HD C1 / C2 (HD leicht) - darf nur mit A1 / A2 verpaart werden.

16. Antrag:

Antrag von Frau Angela Westphal und Herrn Udo Raschilas auf Änderung der Zuchtordnung § 4.1.1. ED, Satz 7.

alt Eine Zuchtverwendung von Hunden mit ED-Grad III (3) ist untersagt. Im Zusammenhang mit einem wissenschaftlich anerkannten Zuchtprogramm, das vom VDH genehmigt wurde, können Hunde mit ED-Grad II (2) mit ED-freien Hunden verpaart werden. Es wird empfohlen, Hunde mit ED-Grad I (1) nur mit ED-freien Hunden zu verpaaren.

NEU Eine Zuchtverwendung von Hunden mit ED-Grad III (3) ist untersagt. Nach Erstellung eines wissenschaftlich anerkannten Zuchtprogrammes, welches noch vom VDH zu genehmigen ist, können Hunde mit ED-Grad II (2) mit ED-freien Hunden verpaart werden. Es wird empfohlen, Hunde mit ED-Grad I (1) nur mit ED-freien Hunden zu verpaaren.

17. Antrag:

Antrag von Frau Angela Westphal und Herrn Udo Raschilas auf Erweiterung der Zuchtordnung § 4.1.1. I(m)

NEU Hiermit stellen wir den Antrag folgende Regelung in die Zuchtordnung als neuen § 4.1.1.m aufzunehmen: § 4.1.1. m Alle in der Zucht stehenden Hunde müssen über einen ECVO-Augentest incl. Gonioskopie (ICCA) verfügen. Der ECVO-Augentest darf nicht älter als 3 Jahre sein.

Das Mindestalter für den 1. Test wird auf 18 Monate festgelegt. Liegen vom Hund zwei mit einem zeitlichen Unterschied von mind. 2,5 Jahren gemachte Tests vor, deren gonioskopisches Ergebnis in beiden Fällen den ICAA – Grad frei (0) ausweist können weitere Test für die Zuchttauglichkeit entfallen, Satz 2 gilt entsprechend dann nicht.

ICCA frei (0) sind zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar ICCA geringgradig (1) sind zur Zucht nur mit ICCA frei (0) und geringgradig (1) einsetzbar ICCA mittelgradig (2) und hochgradig (3) nur mit ICCA frei (0) einsetzbar Alle weiteren Befunde gemäß ECVO-Untersuchungsbogen «zweifelhaft, vorläufig nicht frei und nicht frei» dürfen nur mit ICCA frei (0) verpaart werden.

Verpflichtend für die die Augenuntersuchung durchführenden Ärzte des DOK ist die Entnahme und Weiterleitung von Blut des jeweils untersuchten Hundes an die Universitäten Bern oder Luzern zwecks Augenerkrankungen und deren Vererbbarkeit-Forschung.

18. Antrag:

Antrag von Frau Angela Westphal und Herrn Udo Raschilas auf Änderung der Zuchtordnung § 4.1.2 Verwendung von Auslandsrüden

Alt Der Einsatz von Auslandsrüden ist rechtzeitig beim Zuchtleiter zu beantragen. Bei Paarungen mit ausländischen Zuchtrüden muss deren Zuchttauglichkeit den Mindestvoraussetzungen des DCLH entsprechen, einschließlich zuchttauglichen LPN 1, LPN2, LPPN3, LEMP- Gentests und DNA-Print, insbesondere müssen dem Zuchtbuchamt mit dem Wurfeintragungsantrag die FCI-anerkannte Ahnentafel und Bescheinigungen über die Vollzahnigkeit, 3 Ausstellungsbewertungen (mit mindestens den Prädikaten "Sehr Gut") und die Zuchtzulassung des Heimatlandes vorgelegt werden.

Der HD-Befund des Heimatlandes wird anerkannt, sofern er den FCI-Richtlinien entspricht und auf dem Gutachten ein entsprechender Vermerk gemacht ist. Die Zuchtverwendung hinsichtlich des HD/ ED-Grades sowie der Augenuntersuchung ist analog den Bestimmungen des DCLH anzuwenden.

NEU Der Einsatz von Auslandsrüden ist rechtzeitig beim Zuchtleiter zu beantragen.

Bei Paarungen mit ausländischen Zuchtrüden muss deren Zuchttauglichkeit den Mindestvoraussetzungen des DCLH entsprechen, einschließlich zuchttauglichen LPN 1, LPN2, LPPN3, LEMP- Gentests und DNA-Print, insbesondere müssen dem Zuchtbuchamt mit dem Wurfeintragungsantrag die FCI-anerkannte Ahnentafel und Bescheinigungen über die

Vollzahnigkeit, 3 Ausstellungsbewertungen (mit mindestens den Prädikaten "Sehr Gut") und die Zuchtzulassung des Heimatlandes vorgelegt werden.

Der HD-Befund des Heimatlandes wird anerkannt, sofern er den FCI-Richtlinien entspricht und auf dem Gutachten ein entsprechender Vermerk gemacht ist. Die Zuchtverwendung hinsichtlich des HD/ ED-Grades ist analog den Bestimmungen des DCLH anzuwenden.

Bezüglich der Augenuntersuchungen gelten die Zuchtzulassungsbestimmungen des Heimatlandes analog.

19. Antrag:

Antrag von Frau Angela Westphal und Herrn Udo Raschilas auf Änderung der Zuchtordnung § 6.2

alt Der Deckeinsatz eines zuchttauglichen Rüden wird auf 7 erfolgreiche Einsätze im Wirkungsbereich des DCLH im Kalenderjahr beschränkt.

Neu **Der Deckeinsatz eines zuchttauglichen Rüden wird auf 3 erfolgreiche Einsätze im Wirkungsbereich des DCLH im Kalenderjahr beschränkt.**

20. Antrag:

Antrag von Frau Angela Westphal und Herrn Udo Raschilas auf Änderung der Zuchtordnung § 9.4 Eintragungen in Ahnentafeln

alt Die Ahnentafel ist ein Abstammungs-Nachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist. Ahnentafeln müssen deutlich mit dem Emblem des VDH und der FCI gekennzeichnet sein. Ahnentafeln und eventuelle Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

NEU Die Ahnentafel ist ein Abstammungs-Nachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist. Ahnentafeln müssen deutlich mit dem Emblem des VDH und der FCI gekennzeichnet sein. Ahnentafeln und eventuelle Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Alle vom VDH vorgegebenen Gesundheitsdaten wie HD, ED, LPN1-2, LPPN 3, LEMP und Augen sind ebenso aufzuführen wie erworbene Titel, und zwar in allen drei (3) Generationen.

21. Antrag:

Antrag von Frau Maggy Hoster auf Änderung der Zuchtordnung und der Zuchtwareordnung des Deutschen Clubs für Leonberger Hunde e.V.

I.) Der Vorstand des DCLH e.V. wird durch die Mitgliederversammlung beauftragt, die Zuchtordnung und die Zuchtwareordnung des DCLH so zu ändern und entsprechende Regelungen zu beschließen mit dem Ziel, dass die Mitglieder des DCLH, die in einem anderen Rassehundezuchtverein, der seinerseits Mitglied im VDH ist, als Zuchtwart ernannt und tätig sind,

auf eigenen Antrag direkt an den/die Hauptzuchtwart/-in und optional auch über den Vorstand ihrer Landesgruppe bei Erfüllung der unter Ziffer II. In den Punkten 1. bis 4. dieses Beschlusses festgelegten Voraussetzungen durch den Zuchtleiter/ die Zuchtleiterin des DCLH zum Zuchtwart im DCLH zu ernennen sind.

II. Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Zuchtwart/ Zuchtwartin nach Ziffer I. sind

1. Antragsteller/-in ist ordentliches Mitglied im DCLH e.V.
2. Antragsteller/-in legt die Ernennungsurkunde bzw. das Ernennungsschreiben des Vorstands seines anderen Hundezuchtvereins (der Mitglied im VDH sein muss) in Kopie dem/der Hauptzuchtwart/-in zur Kenntnisnahme vor.
3. Antragsteller/-in legt die Wurfchronik seiner VDH-Zuchtstätten vor, insgesamt drei erfolgreich aufgezogene Würfe. Ein Wurf davon muss im DCLH e.V. aufgezogen worden sein, zwei weitere Würfe in dem anderen VDH-Zuchtverein.

4. Antragsteller/-in absolviert vor Beginn seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Zuchtwart eine ganztägige Schulung zu den Aufgaben eines Zuchtwartes im DCLH e.V.. Diese Schulung wird von dem/der Hauptzuchtwart/-in durchgeführt und mit einer Bescheinigung erfolgreich abgeschlossen.

III. Der Vorstand wird die Mitglieder über die zeitnah erfolgte Änderung und Beschlussfassung der Zuchtordnung und der Zuchtwarteordnung im offiziellen Organ des DCLH e.V. informieren.

22. Antrag:

Antrag von Frau Yvonne Natterer

Alt: Vorstandsbeschluss mit Gültigkeit ab 1.9.2022:

Augenuntersuchung und Zuchtverwendung, vorläufige Anordnung des Vorstandes nach § 30 Satzung des DCLH bis zur JHV 2023

Mindestalter 12 Monate, Tierarzt muss dem DOK angehören, Untersuchung mittels offiziellem EVCO Untersuchungsbogen

- Gonioskopie: Zuchtausschluss bei Grad 3 (hochgradig)
- Grad 1 (geringgradig) und 2 (mittelgradig) ist nur mit Grad 0 (frei) zu verpaaren
- Zuchtausschluss außerdem bei
 - PHTVL Grad 2-6
 - angeborener Katarakt sowie Katarakt nicht kongenital kortikalis, polar post, Nuclearis
- Retinadysplasie mehr als multifokal
- Hypoplasie /Mikropapille
- CEA
- Entropium/Ektropium
- Korneadystrophie
- Linsenluxation
- PRA

Neu:

§ 4 Zucht

1. Zucht Voraussetzungen
1. Allgemeines

m. Verpflichtende Augenuntersuchung zur Zuchtverwendung

Mindestalter 12 Monate, Tierarzt muss dem DOK angehören, Untersuchung mittels offiziellem EVCO Untersuchungsbogen

Bestandsschutz für bereits angekörnte Leonberger:

- **zwingend eine Augenuntersuchung Voraussetzung um auf der Zuchtliste zu bleiben.**
- **Alle Ergebnisse sind zur Zucht zugelassen mit Ausnahme Entropium/Ektropium, da mit diesen Hunde bereits nach dem Standard nicht gezüchtet werden darf.**
- **Einmalig dürfen diese Zuchthunde mit freien Partnern verpaart werden.**
- **Ein weiterer Zuchteinsatz bedarf der Entscheidung durch den Zuchtausschuss. Dazu müssen die Untersuchungsergebnisse von ¾ der Nachkommen vorhanden sein.**

Für die neu angekörnten Hunde gilt

- Gonioskopie: Zuchtausschluss bei Grad 3 (hochgradig)
- **Grad 1 (geringgradig) darf mit Grad 1 (geringgradig) verpaart werden**
- **Grad 2 (mittelgradig) ist nur mit Grad 0 (frei) zu verpaaren**
- Zuchtausschluss außerdem bei
 - PHTVL Grad 2-6
 - angeborener Katarakt sowie Katarakt nicht kongenital kortikalis, polar post, Nuclearis, - Retinadysplasie mehr als multifokal, - Hypoplasie /Mikropapille, - CEA, - Entropium/Ektropium, - Korneadystrophie, - Linsenluxation, - PRA

Bei zuchtausschließenden Ergebnissen von Hunden mit DCLH Zuchtzulassung bedarf es eines Obergutachtens und nicht nur eine oder mehrere neue Untersuchungen bei einem EVCO zugelassenem Tierarzt.

Bei Verwendung von Auslandsrüden (analog Auslandshündinnen) werden auch Augenuntersuchungen anerkannt, die nicht von EVCO zugelassenen Tierärzten erstellt sind (einschließlich Gonioskopie), da nicht alle Länder dem Verfahren angeschlossen sind.

Deckungen von/mit Auslandshunden, die keine Untersuchung haben, dürfen nur mit freien Zuchtpartnern erfolgen und erst nach Genehmigung durch den Zuchtausschuss.

23. Antrag:

Antrag von Frau Yvonne Natterer zur ZO

Zuchtordnung DCLH alt:

§ 4 Zucht

1. Zucht Voraussetzungen

2. Zuchtzulassung

Zur Zucht sind nur Hunde mit gültiger Körung, zuchttauglichem HD/ED Befund, sowie Augenbefund und zuchttauglichen LPN1/LPN2, LEMP-Gentests sowie DNA-Print zugelassen, was auch für Auslandseinsätze gilt. Bei Zuchttieren mit M3-Verlust muss der Zuchtpartner ein vollständiges Gebiss haben. Zuchtrüden mit fehlendem M3 dürfen im Jahr maximal dreimal erfolgreich zum Deckeinsatz kommen. Auf Ausstellungen festgestellter M3-Verlust bei Zuchttieren wird über Computer erfasst und im Deckrüdenverzeichnis aufgenommen. Ausführungen zu den für die Zuchtzulassung erforderlichen Formwerten und Leistungsnachweisen macht die Körordnung, die als Anhang Bestandteil dieser Zuchtordnung ist. Die Körung kann nur von vom Vorstand des DCLH ernannten Körmeistern erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichterausweises für Leonberger Hunde sind.

Neu:

§ 4 Zucht

1. Zucht Voraussetzungen

2. Zuchtzulassung

Zur Zucht sind nur Hunde mit gültiger Körung, zuchttauglichem HD/ED Befund, sowie Augenbefund und zuchttauglichen LPN1/LPN2, LEMP-Gentests sowie DNA-Print zugelassen, was auch für Auslandseinsätze gilt. Bei Zuchttieren mit M3-Verlust muss der Zuchtpartner ein vollständiges Gebiss haben. Ausführungen zu den für die Zuchtzulassung erforderlichen Formwerten und Leistungsnachweisen macht die Körordnung, die als Anhang Bestandteil dieser Zuchtordnung ist. Die Körung kann nur von vom Vorstand des DCLH ernannten Körmeistern erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichterausweises für Leonberger Hunde sind.

24. Antrag:

Antrag von Frau Yvonne Natterer zur Zuchtordnung

ALT

ZO § 4

2. Verwendung von Auslandsrüden

Der Einsatz von Auslandsrüden ist rechtzeitig beim Zuchtleiter zu beantragen. Bei Paarungen mit ausländischen Zuchtrüden muss deren Zuchttauglichkeit den Mindestvoraussetzungen des DCLH entsprechen, einschließlich zuchttauglichen LPN 1, LPN2, LPPN3, LEMP- Gentests und DNA-Print, insbesondere müssen dem Zuchtbuchamt mit dem Wurfeintragungsantrag die FCI-anerkannte Ahnentafel und Bescheinigungen über die Vollzahnigkeit, 3 Ausstellungsbewertungen (mit mindestens den Prädikaten "Sehr Gut") und die Zuchtzulassung des Heimatlandes vorgelegt werden. Der HD-Befund des Heimatlandes wird anerkannt, sofern er den FCI-Richtlinien entspricht und auf dem Gutachten ein entsprechender Vermerk gemacht ist. Die Zuchtverwendung hinsichtlich des HD/ ED-Grades sowie der Augenuntersuchung ist analog den Bestimmungen des DCLH anzuwenden.

NEU

ZO § 4

2. Verwendung von Auslandsrüden

Der Einsatz von Auslandsrüden ist rechtzeitig beim Zuchtleiter zu beantragen. Bei Paarungen mit ausländischen Zuchtrüden muss deren Zuchttauglichkeit den Mindestvoraussetzungen des DCLH entsprechen, einschließlich zuchttauglichen LPN 1, LPN2, LPPN3, LEMP- Gentests und DNA-Print, insbesondere müssen dem Zuchtbuchamt mit dem Wurfeintragungsantrag die FCI-anerkannte Ahnentafel und Bescheinigungen über die Vollzahnigkeit, 3 Ausstellungsbewertungen (mit mindestens den Prädikaten "Sehr Gut") und die Zuchtzulassung des Heimatlandes vorgelegt werden. Der HD-Befund des Heimatlandes wird anerkannt, sofern er den FCI-Richtlinien entspricht und auf dem Gutachten ein entsprechender Vermerk gemacht ist. **Die Zuchtverwendung hinsichtlich des HD/ ED-Grades ist analog den Bestimmungen des DCLH anzuwenden. Für die Augenuntersuchung gilt die Bestimmung 1. m dieser ZO.**

25. Antrag:

Antrag von Frau Yvonne Natterer und Frau Mayra Huber zur Zuchtordnung

Zuchtordnung DCLH alt:

§ 6 Deckakt

2. Pflichten des Deckrüdenbesitzers

2. Beschränkung des Deckeinsatzes

Der Deckeinsatz eines zuchttauglichen Rüden wird auf 7 erfolgreiche Einsätze im Wirkungsbereich des DCLH im Kalenderjahr beschränkt.

Neu:

ZO § 6 Deckakt

2. Pflichten des Deckrüdenbesitzers

2. Beschränkung des Deckeinsatzes

Der Deckeinsatz eines zuchttauglichen Rüden wird auf 10 erfolgreiche Einsätze in 2 Kalenderjahren beschränkt, dies gilt auch für Auslandseinsätze.

26. Antrag:

Antrag von Frau Elke Böhm- Zuchtordnung

§4 Abs.1 PKT 1 d Allgemeines

Alt: d.

HD A 1/2 (HD-Frei) - uneingeschränkt zur Zucht zugelassen

HD B 1/2 (HD-Verdacht) -Verpaarung mit Partnern HD-A 1/2 und HD B1/B2

HD C 1 (HD-leicht) - nicht zur Zucht zugelassen HD C2 (HD-leicht) - nicht zur Zucht zugelassen

HD - D (HD - mittel) - nicht zur Zucht zugelassen HD

- E (HD- schwer) - nicht zur Zucht zugelassen

NEU: d.

HD-A 1/2 (HD - Frei) - uneingeschränkt zur Zucht zugelassen

HD-B 1/2 (HD - Verdacht) - uneingeschränkt zur Zucht zugelassen

HD-C 1/2 (HD - Leicht) - nur mit Partner A1/2 (HD-Frei) zugelassen

HD-D (HD - Mittel) - nicht zugelassen HD-E (HD - schwer) - nicht zur Zucht zugelassen

27. Antrag:

Antrag von Frau Elke Böhm-- Zuchtordnung

§4 Abs 1 Pkt 3. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Alt:

Das Mindestalter für einen Zuchteinsatz ist bei Rüden und Hündinnen die Vollendung des 20. Lebensmonats beim ersten Deckakt. Für Hündinnen endet die Zuchtzulassung mit Vollendung des 7. Lebensjahres (1. Decktag), Für Rüden gilt die Zuchtzulassung auf Lebenszeit. Ausnahmen sind in keinem Fall zugelassen.

NEU:

Das Mindestalter für Zuchtrüden und der Zuchthündin ist die Vollendung des 20. Lebensmonat. Hündinnen dürfen bis zur Vollendung ihres 8. Lebensjahr zur Zucht eingesetzt werden.
Für die Rüden gilt die Zuchtzulassung auf Lebzeit.
Ausnahmen sind nicht zugelassen.

28. Antrag:

Antrag von Frau Elke Böhm- - Zuchtordnung

§ 4 Abs. 2. Verwendung von Auslandsrüden.

Alt:

Der Einsatz von Auslandsrüden ist rechtzeitig beim Zuchtleiter zu beantragen. Bei Paarung mit ausländischen Zuchtrüden muss deren Zuchttauglichkeit den Mindestvoraussetzungen des DCLH entsprechen, einschließlich zuchttauglichen LPN1, LPN2, LPPN 3, LEMP- Gentests und DNA Print, Insbesondere müssen dem Zuchtbuchamt mit dem Wurfeintrag die FCI-anerkannte Ahnentafel und Bescheinigung über die Vollzahnigkeit, 3 Ausstellungsbewertungen (mit mindestens den Prädikaten „Sehr Gut“) und die Zuchtzulassung des Heimatlandes vorgelegt werden. Der HD Befund des Heimatlandes wird anerkannt, sofern er den FCI-Richtlinien entspricht und auf dem Gutachten ein entsprechender Vermerk gemacht ist. Die Zuchtverwendung hinsichtlich des HD/ED -Grades sowie der Augenuntersuchung ist analog den Bestimmungen des DCLH anzuwenden.

Alle vorgelegten Dokumente müssen ins Deutsche übersetzt und den Kopien beigelegt sein. Ausländische Rüden, die auf der Deckrüdenliste DCLH stehen und deren Eigentümer Mitglied im DCLH sind, werden deutschen Deckrüden gleichgesetzt.

Neu:

Der Einsatz von Auslandsrüden, also Paarungen mit Auslandsrüden benötigt KEINE Zustimmung des Zuchtleiters, insofern der Rüde die Zuchtvoraussetzung SEINES Landes und der FCI - Richtlinien erfüllt.

Alle zuchtrelevanten Unterlagen entsprechend der Landesbestimmung des Rüden sind in Kopie bei der Wurfabnahme vorzulegen.

Das gleiche gilt für Auslandshündinnen die zu einem Deckrüden im DCLH zur Verpaarung erscheinen.

IV. Anträge auf Änderung der Körordnung

1. Antrag:

Antrag des Vorstandes DCLH auf Änderung der Körordnung

alt

§ 2 Körveranstaltung:

4.c. HD-Befund im Original kann nachgereicht werden

Neu

§ 2 Körveranstaltung:

4.c. alle gesundheitlich vorgeschriebenen Untersuchungen müssen bei Anmeldung eingereicht werden.

2. Antrag:

Antrag von Frau Angela Westphal und Herrn Udo Raschilas auf Änderung der Körordnung Körstufe 1, § 1.1

alt: Der vorgestellte Hund muss zweimal von verschiedenen Spezialzuchtrichtern mit der Formwertnote „Sehr Gut“ oder „Vorzüglich“ bewertet worden sein (Jüngstenklasse einer Spezialzuchtschau, Jugend-, Erwachsenenklasse). Zumindest ein Ausstellungsergebnis muss aus einer Erwachsenenklasse sein. Außerdem ist eine Junghundebeurteilung zu absolvieren, ersatzweise kann auch eine Bewertung einer anderen Klasse herangezogen werden („Sehr Gut“ oder „Vorzüglich“).

NEU Der vorgestellte Hund muss zweimal von verschiedenen, **durch die FCI anerkannten Leonbergerspezialrichtern**, mit der Wertnote „Sehr gut“ oder „Vorzüglich“ bewertet worden sein (**Jugendklasse, Zwischen-, und/oder Erwachsenenklasse**). Zumindest ein Ausstellungsergebnis muss aus einer Erwachsenenklasse sein.

Außerdem ist eine Junghundebeurteilung zu absolvieren, ersatzweise kann auch eine Bewertung einer anderen Klasse herangezogen werden („Sehr Gut“ oder „Vorzüglich“), sprich 3 Ausstellungsergebnisse können vorlegt werden.

3. Antrag:

Antrag von Frau Angela Westphal und Herrn Udo Raschilas auf Änderung der Körordnung Körstufe 1, § 1.2

alt: Es werden nur die Ergebnisse einer VDH anerkannten deutschen Zuchtschau (mit angeschlossener Sonderschau) sowie clubinternen Schauen anerkannt.

Neu Ersatzlose Streichung des § 1.2 - siehe § 1.1

4. Antrag:

Antrag von Frau Angela Westphal und Herrn Udo Raschilas auf Änderung der Körordnung Körstufe 1, § 3.1

§ 3: Gültigkeitsdauer der bestandenen Körung

alt: Die erste bestandene Prüfung gilt für 3 Jahre. Die zweite Prüfung kann frühestens nach 2 Jahren durchgeführt werden und gilt bis zum Ende des Zuchtzulassungsalters (Rüden ohne Altersbegrenzung, Hündinnen vollendetes 8.Lebensjahr).

Neu Die erste bestandene Prüfung gilt für 3 Jahre. Die zweite Prüfung kann frühestens nach 2 Jahren durchgeführt werden und gilt bis zum Ende des Zuchtzulassungsalters (Rüden ohne Altersbegrenzung, Hündinnen **vollendetes 7.Lebensjahr**).

5. Antrag:

Antrag von Frau Angela Westphal und Herrn Udo Raschilas auf Änderung der Körordnung - Abschaffung der Körstufe 2 mit allen Paragraphen

6. Antrag:

Antrag von Frau Angela Westphal und Herrn Udo Raschilas auf Beschlussfassung,

dass der Vorstand sicherzustellen hat, das eine weitere Datei geführt wird, in der alle nicht mehr zuchtaktiven Hunde mit Unterlagen wie Körprotokoll etc. erfaßt werden. Sprich es gibt eine ParallelDatei, in die die nicht zuchtaktiven Hunde verschoben werden.

7. Antrag:

Antrag von Frau Bäumerich/Frau Dr. John zur Körordnung

Antrag auf Ergänzung der Körordnung Körstufe 1 §1 Nr. 5 und Körstufe 2 Nr. 8 wie folgt:
Fällt ein Hund wegen angeblicher gesundheitlicher Mängel durch die Körung, so ist die Körung nach Einreichung eines fachtierärztlichen Gutachtens, in welchem die Gesundheit **des Hundes bestätigt wird, als bestanden anzuerkennen**

8. Antrag:

Antrag von Frau Elke Böhm Körordnung Punkt 1:

Alt:

Die Anmeldung der an der Körung teilnehmenden Leonberg darf nur vom Eigentümer des Hundes, der Mitglied im DCLH sein muss, getätigt werden. Dies erfolgt bis spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin beim Veranstalter, dieser schickt bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung die Teilnehmerliste an den Zuchtleiter. Nachmeldungen sind nicht zulässig.

NEU:

Die Anmeldung der an der Körung teilnehmenden Leonberger darf nur durch den Eigentümer erfolgen, der Mitglied im DCLH ist. Die Vorstellung des Leonbergers bei der Körung, darf auch von einem anderen Mitglied aus dem DCLH erfolgen. Die

Anmeldung erfolgt bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Veranstalter, dieser sendet die Teilnehmeranzahl dann dem/der zuständigen Körmeister/ Körmeistern.

Nachmeldungen sind möglich. Hierüber entscheidet die Meldestelle.

9. Antrag:

Antrag von Frau Elke Böhm Körordnung

§3 : Gültigkeitsdauer der bestandenen Körung,

Alt:

1. Die erste bestandene Prüfung gilt für 3 Jahre. Die zweite Prüfung kann frühestens nach 2 Jahren durchgeführt werden und gilt bis zum Ende des Zuchtzulassungsalters (Rüden ohne Altersbegrenzung, Hündinnen vollendeten 7. Lebensjahr)

NEU:

1. Die bestandene Prüfung gilt für den Rüden lebenslang und für die Hündin bis zum vollendetem 8. Lebensjahr

10. Antrag:

Antrag von Frau Elke Böhm Körordnung

§5 Prüfungsabgabe,

Alt:

Die Körung wird von einer Körkommission von 3 gleichberechtigten Körmeistern abgenommen.

Die Zusammensetzung der Körkommission bestimmt der Zuchtleiter.

Bei der Körung kann der Teil II auf die Körmeister aufgeteilt werden, Teil I wird durch alle Körmeister gemeinsam und gleichberechtigt durchgeführt. Nach jeder Körung sind vom Veranstalter die Prüfungsprotokolle an das Zuchtbuchamt, den Zuchtrichterobmann, die amtierenden Körmeister und den Zuchtleiter zu senden.

NEU:

Die Körung wird von einem Körmeister durchgeführt, Je nach Meldezahl wird ein zweiter Körmeister eingesetzt und die gemeldeten Hunde werden auf die Körmeister aufgeteilt.

Nach jeder Körung sind die Unterlagen vom Veranstalter an das Zuchtbuchamt, Zuchtrichterobmann, dem/den Körmeister/Körmeistern und Zuchtleiter per Post zuzustellen.

11. Antrag:

Antrag von Frau Elke Böhm Körordnung

Körstufe 2 §§ 2-9 mit allen zugehörigen Paragraphen (§§) ersatzlos streichen.

12. Antrag:

Antrag von Frau Sitta Fritsch zur Körordnung

Körordnung des DCLH (Bestandteil der Zuchtordnung des DCLH)

§ 3: Gültigkeitsdauer der bestandenen Körung **Alt:**

Die erste bestandene Prüfung gilt für 3 Jahre. Die zweite Prüfung kann frühestens nach 2 Jahren durchgeführt werden und gilt bis zum Ende des Zuchtzulassungsalters (Rüden ohne Altersbegrenzung, Hündinnen vollendetes 8. Lebensjahr).

Neu:

Die bestandene Prüfung gilt bis zum Ende des Zuchtzulassungsalters (Rüden ohne Altersbegrenzung, Hündinnen **vollendetes 7. Lebensjahr**).

V. Weitere Anträge

1. Antrag:

Antrag von Frau Petra Jordan-Berens auf Standardänderung

in den Punkten „Kopf“ sowie „Disqualifizierende Fehler“ wie folgt:

Alt:

Kopf

Kiefer / Zähne:

Kräftige Kiefer mit einem perfekten, regelmäßigen und vollständigen Scherengebiss, wobei die obere Zahnreihe ohne Zwischenraum über die untere greift und die Zähne senkrecht im Kiefer stehen, mit 42 gesunden Zähnen gemäß der Zahnformel (das Fehlen der M3 wird toleriert); Zangengebiss ist zulässig; im Unterkiefer keine Einschnürung bei den Eckzähnen.

Neu:

Kopf

Kiefer / Zähne:

Kräftige Kiefer mit einem perfekten, regelmäßigen und vollständigen Scherengebiss, wobei die obere Zahnreihe ohne Zwischenraum über die untere greift und die Zähne senkrecht im Kiefer stehen, mit 42 gesunden Zähnen gemäß der Zahnformel (das Fehlen der M3 oder der P 1 wird toleriert); Zangengebiss ist zulässig; im Unterkiefer keine Einschnürung bei den Eckzähnen.

sowie

Alt:

Disqualifizierende Fehler

Zahnunterzahl (ausgenommen M3), Vorbiß und Rückbiß, sonstige Gebißfehler.

Neu:

Disqualifizierende Fehler

Zahnunterzahl (ausgenommen M3 oder P1), Vorbiß und Rückbiß, sonstige Gebißfehler

2. Antrag:

Antrag von Frau Diana Wieland und Herrn Frank Wieland

Wir beantragen, dass sich der DCLH an der Studie der

Tierärztliche Hochschule Hannover

Bünteweg 2

30559 Hannover

zur **Hüftgelenkdysplasie** beteiligt.

Dort konnten bei umfangreichen Untersuchungen beim Deutschen Schäferhund **Marker für HD** identifiziert werden, die zu Selektion gegen HD verwendet werden können.

In anderen Hunderassen wird an der Tierärztlichen Hochschule Hannover zurzeit überprüft, inwiefern sich die Ergebnisse beim Deutschen Schäferhund in Bezug auf HD übertragen lassen.

3. Antrag:

Antrag von Frau Diana Wieland und Herrn Frank Wieland

Weiterhin beantragen wir, dass sich der DCLH an der Studie zu Glaukom in Bern in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Leonbergerverband beteiligt.

4. Antrag:

Antrag von Herrn Joachim Schneider

Der Vorstand des DCLH e.V. hat seine Rechenschaftsberichte, die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Haushaltsplan zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in einem der offiziellen Mitteilungsorgane des DCLH e.V. zu veröffentlichen.

5. Antrag:

Antrag von Herrn Hans-Joachim Schreiber LG MV

„I.) Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschlussorgan des Vereins beauftragt den Vorstand des DCLH die Zuchtordnung, die Zuchtarteordnung sowie die Finanzordnung des DCLH e.V. unverzüglich zu überarbeiten mit dem Ziel, 1. die Arbeit der Zuchtware entsprechend ihrer herausragenden Bedeutung für die Zucht unserer Leonberger Hunde stärker zu

unterstützen,

2. die Gewinnung der Zuchtwartanwärter und -anwärterinnen für die Landesgruppen zu vereinfachen,
3. die Durchführung jährlicher Schulungsmaßnahmen zur Vermittlung kynologischer und funktionsspezifischer Kenntnisse für die Zuchtwarte und die Züchter abzusichern und
4. die Bemessung der Zuchtgebühren an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Dadurch sollen insbesondere die Einstiegsvoraussetzungen für die Ausbildung der Zuchtwarte vereinfacht und die Ausbildungskosten für die Zuchtwartanwärterinnen und -anwärter durch einen Sachkostenzuschuss unterstützt werden.

II.) Die mit den Landesgruppen und dem erweiterten Vorstand des DCLH diskutierten Entwürfe der unter Punkt I. dieses Beschlusses aufgeführten geänderten Verordnungen sind der Jahreshauptversammlung 2024 zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung rechtzeitig vorzulegen.

III.) Der Schatzmeister des DCLH wird beauftragt, ab dem Geschäftsjahr 2024 die für die Umsetzung der geänderten Verordnungen erforderlichen Finanzmittel im Haushaltsplan einzustellen und durch die Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.“

6. Antrag:

Antrag von Herrn Peter Herr Specht

Alle in der Zucht stehenden Hunde müssen über einen ECVO-Augentest incl. Gonioskopie (ICCA) verfügen. Das Mindestalter für den Test wird auf 18 Monate festgelegt.

Die Tests sind im Sinne der Durchführungsbestimmung zur Zucht-Ordnung des VDH „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“ zu verwenden, um festzustellen, ob in der Rasse der Leonberger-Hunde eine erbliche Erkrankung oder ein Defekt vorliegt. Die Daten sind zunächst statistisch zu erfassen und nach Vorliegen einer ausreichenden Anzahl wissenschaftlich auszuwerten. Das hierfür verantwortliche Gremium des DCLH entscheidet nach Vorliegen der Auswertung über notwendige weitere Maßnahmen und ggf. über die Erstellung eines Zuchtprogramms.

Der Vorstand des DCLH wird ermächtigt und beauftragt, den Standardbogen des ECVO-Augentests von untersuchten DCLH-Hunden zu Forschungszwecken zur Erkundung der Prävalenz von Goniodysplasie beim Leonberger an entsprechende Einrichtungen weiterzugeben.

Der Vorstand des DCLH wird weiter beauftragt, zu diesem Zweck Verhandlungen für eine Forschungs-Kooperationsvereinbarung mit dem Schweizer Leonberger-Club und der Abteilung für Augenheilkunde der Vetsuisse Zürich und Bern aufzunehmen.

Sofern Blutproben von den gonioskopisch untersuchten Hunden noch nicht an der Uni Bern vorliegen, fordert der Vorstand den Hundebesitzer auf, diese Blutprobe nehmen zu lassen und an die Uni Bern zu senden.

Der DCLH erstattet weiterhin 60,- Euro für alle Hunde mit DCLH-Ahnentafel, wenn der gonioskopische Befund und die Rechnung hierzu vorliegen und vom Hundebesitzer erklärt wird, dass eine Blutprobe des Hundes an der Uni Bern vorliegt bzw. übersandt wurde.

Für die Entnahme der Blutprobe durch einen Tierarzt und die Übersendung der Blutprobe an die Uni Bern übernimmt der DCLH ab sofort eine Kostenbeteiligung in Höhe von 20,- Euro.